

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 44

Neuteich, den 21. Oktober

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Marienburg Heimatbuch.

Die Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Marienburger Lehrer und Lehrerinnen hat im Verlage von Wendt Groll, Westpreussische Hofbuchdruckerei Marienwerder/Marienburger Westpr. das „Marienburger Heimatbuch“ herausgegeben. Auf wissenschaftlicher Grundlage beruhend umfaßt das 395 Seiten starke Buch auch das Große und Kleine Werder. Es ist durchaus vollstimmlich geschrieben und soll ein Familienbuch sein, sowie ein Buch zu wissenschaftlichen Studien und zum Gebrauch in der Hand des Lehrers. Das Werk beginnt mit einer Darstellung des heimatischen Landschaftsbildes und seiner Entstehung. Dann folgt die Geschichte der Heimat, daran schließen sich volks-, naturkundliche und wirtschaftliche Abhandlungen an. Ein weiterer Abschnitt behandelt die Heimat in Literatur und Kunst. In ihm kommt insbesondere Oberbaurat Dr. Schmid mit einer Abhandlung über die Bau- und Kunstdenkmäler zu Wort. In einem Anhang sind ein Ortsverzeichnis der Kreise Marienburg und Großes Werder, sowie eine geschichtliche Vergleichstabelle und die wichtigsten vor- und frühgeschichtlichen Funde unserer Heimat enthalten. Das Buch ist mit 55 Abbildungen geschmückt. Der Einzelpreis beträgt im Buchhandel 4,50 Reichsmark. Das Buch wird sicher in den Gemeinden des Kreises Gr. Werder regem Interesse begegnen. Ich ersuche deshalb die Herren Gemeindevorsteher auf das Erscheinen des Werkes in ortsüblicher Weise hinzuweisen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Wagentafeln.

Nachstehend bringe ich auf gegebene Veranlassung die Polizeiverordnung vom 12. 5. 1906, betr. Wagentafeln, zur Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden des Kreises um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1926.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Westpreußen folgendes verordnet:

§ 1.

1. Alle zum Transport von Lasten bestimmten Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) einschließlich der zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienenden Fuhrwerke, auch wenn sie nebenbei zur Personenbeförderung benutzt werden, sind, solange sie sich auf einem öffentlichen Wege befinden, auf der linken Seite mit einer Tafel,
2. alle zu Zwecken des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sowie zum Bewohnen durch Personen dienenden Fuhrwerke auf der linken Seite mit einer Inschrift zu versehen.

Auf der Tafel und aus der Inschrift muß in deutlich lesbarer Schrift und mit unverwischbaren Farben verzeichnet bzw. zu ersehen sein,

- a. der Vor- und Zuname,
- b. der Wohnort des Fuhrwerksbesitzers,
- c. der Kreis, in welchem der Wohnort belegen ist, es sei denn, daß beide gleiche Namen führen.

Bei selbständigen Gutsbezirken und bei einzelnen im Gemeindeverband liegenden Besitzungen kann an Stelle des Vor- und Zunamens des Fuhrwerksbesitzers der Name des Gutes bzw. der Besitzung treten.

Fuhrwerke eingetragener Firmen haben statt des Namens des Fuhrwerksbesitzers die Firmenbezeichnung und statt des Wohnortes der Firmenbesitzer den Sitz der Firma zu führen.

§ 2.

Ausgenommen von der Vorschrift des § 1 sind nur solche Fuhrwerke der zu § 1 Nr. 1 genannten Art, die nach Bau und sonstiger Beschaffenheit zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie Wirtschaftsfuhrer innerhalb der Feldmark des Besitzers.

§ 3.

Der Führer eines Fuhrwerkes, welcher ohne die hier vorgeschriebene vorschriftsmäßig angebrachte Tafel oder Inschrift auf einem öffentlichen Wege betroffen wird, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Mark oder verhältnismäßige Haft.

Der Eigentümer des Fuhrwerkes hat die vorstehend festgesetzte Strafe gleichfalls verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß er für Kennzeichnung desselben in der vorgeschriebenen Weise gesorgt hat.

§ 4.

Für Fuhrwerke aus Nachbarprovinzen, die sich vorübergehend in Westpreußen aufhalten, ist die Befolgung der in dem Heimatbezirk geltenden Vorschriften ausreichend.

§ 5.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1906 in Kraft.

§ 6.

Von diesem Zeitpunkt ab sind die Polizeiverordnungen vom 15. Mai 1899 und 4. Mai 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Danzig Nr. 22 für 1899 und Nr. 22 für 1901 und Amtsblatt der Königlichen Regierung in Marienwerder Nr. 29 für 1899 und Nr. 21 für 1901) aufgehoben.

Danzig, den 12. März 1906.

Der Ober-Präsident
von Jagom.

Nr. 3.

Radfahrverkehr.

Auf wiederholt gegebene Veranlassung bringe ich nachstehend die Polizeiverordnung betr. den Radfahrverkehr vom 2. 7. 1908 in der jetzigen Fassung in Erinnerung und ersuche um ortsübliche Bekanntgabe.

Ich weise insbesondere darauf hin, daß jeder Radfahrer bei Dunkelheit und bei starkem Nebel eine hellbrennende Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorne auf die Fahrbahn wirft, an dem Fahrrad führen muß und daß jeder Radfahrer bei Benützung der außerhalb der geschlossenen Ortschaften liegenden nicht erhöhten Bankette den Fußgängern Platz zu machen hat. Der Radfahrer hat hierbei das Bankett bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen, sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteiigen.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1926.

Der Landrat.

Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) werden unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westpreußen für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorne auf die Fahrbahn wirft.

C. Des Radfahrer.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen, sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nähen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder Schen werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad schent, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere schen zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12.

Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13.

Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Ur. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt sind, unbeschadet der Bestimmungen im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Danzig, den 2. Juli 1908.

Der Ober-Präsident.

Ur. 4.

Revision landw. Betriebe.

Wie in den Revisionsberichten der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft ausdrücklich vorgegedruckt steht, haben die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer die Beseitigung der bei der Revision ihrer Betriebe vorgefundenen Mängel nach Ablauf der in den Berichten angegebenen Frist dem **Sektionsvorstande** (Kreis Ausschuss) anzuzeigen, dem die Kontrolle über die Abstellung der Mängel von dem Genossenschaftsvorstande übertragen ist. Zahlreiche Betriebsunternehmer richten die Anzeige über die Mängelabstellung aber nicht an den Sektionsvorstand, sondern an die Berufsgenossenschaft oder den Genossenschaftsvorstand, der dann die Anzeige an den Sektionsvorstand weiterleiten muß. Dadurch wird nicht nur überflüssige Schreibarbeit verursacht, sondern es entstehen auch unnötige PortoKosten, durch die Übersendung der Anzeige an den Sektionsvorstand.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuchen wir, die Betriebsunternehmer in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß die Anzeige über die Beseitigung der bei der Revision ihrer Betriebe festgestellten Mängel stets dem **Kreis Ausschuss** zu erstatten und nicht an die Berufsgenossenschaft oder den Genossenschaftsvorstand zu richten ist. Tiegenhof, den 14. Oktober 1926.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Ur. 5.

Kollekte.

Der Stadtmission in Danzig ist vom Senat in Danzig die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Oktober 1926 bis zum 31. Dezember 1926 bei den evangelischen Bewohnern der freien Stadt Danzig eine Hauskollekte zum Besten der Winter- und Weihnachtsarbeit der Stadtmission und des Zufluchthauses der Stadtmission abzuhalten.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1926.

Der Landrat.

Ur. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbestitzer:

1. Wadehn-Gr. Montau,
2. Epp-Schönhorst
3. Rahn und Krüger-Altendorf
4. Otto Claassen und Döhring-Neuteichsdorf
5. Peter Fröse-Orloffersfelde
6. Engbrecht-Vierzehnhuben,
7. Albert Foth-Holm,
8. Walter Wiebe und Gebr. Schulz-Fürstenwerder,
9. Witwe Falkowski, Ferdinand Krüger und Theodor Löbe-Neuteicherwalde,
10. Gustav Cornier-Kalteherberge

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. den Besitzungen der vorstehend unter I. d. Nr. 1 bis 8 aufgeführten Besitzer,
2. der Gemeinde Neuteicherwalde,
3. den Besitzungen des Hofbesizers Gustav Cornier und der Frau Großnick-Kalteherberge.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorfänglich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Max Strick, Friedrich Klein und Wilhelm Thießen Grenzsdorf B.
2. Artur Wölke, Jacob Preuß und Hans Harder-Schönsee.
3. Gemeindevorsteher Alborn-Dieckel,
4. Hermann Löpp und Franz Mielenz-Plezendorf,
5. Bielsfeld-Mielenz,
6. Sawatzki-Bärwalde,
7. Johann Warfentin, Franz Kunz und Aron Bergmann-Tiegenhof,
8. August Woyke-Schönau,
9. Wilhelm Reimer-Altenau,
10. Witwe Wiebe-Barenhof,
11. Rudolf Harder-Heubuden,
12. Mühlenbesitzer Johann Unrau-Schadwalde.
13. Gustav Behrend-Zeyer.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Viehbeständen der Besitzer:

1. Peter Klaassen-Blumstein,
2. Neufeld, Epp, Krüger, Paul Klaassen und Bergmann-Herrenhagen,
3. Flindt, Flier, Neufeld, Ed. Heise und Heise jun.-Lindenau,
4. Klaassen, Frau Reimer, Driedger, Bernhard Reimer, Fritz Howald und Wall-Kl. Lesewitz,
5. Fieguth II, Kurt Höppner, Hermann Klaassen, Dück, H. Franzen und Gustav Fieguth-Kl. Lichtenau,
6. Wiebe, Harder, Jakob Reimer und Schröder-Mierau,
7. Staatl. Weiden in Neulanghorst,
8. Adolf Harder und der Handwerker-Weiden in Palschau,
9. Schumacher, Grütz, Erich Jochim, Gustav Jochim, Jakobson, Adolf Eichhorn, Heinrich Jahn, Erich

Jungius, Luise Sawatzki, Emil Gründemann, Hermann Eichhorn, George Eichhorn, Bartel Meeremann, Wilh. Sellke und Johann Jakobson in **Stuba,**

10. Zimmermann-Tragheim,
11. Geschw. Fast, Gebr. Albrecht, Fieguth, Hannemann, Johannes Rohde, Jakob Dück, Heinrich Klaassen, Wassermüller Gurski, Hermann Wiens-Kl. **Mausdorf,**
12. Weiden der Stadt Tiegenhof,
13. Weiden Wolfsjagel,
14. Regehr-Altenau,
15. Käseerei Bamert, Könneker, Esau, Speckmann, Warfentin und Sielmann-**Altmünsterberg,**
16. Pauls, Janzen, Engbrecht und Genossenschaftsländereien-**Altendorf,**
17. Mierau und Friedrich Neumann-**Altweichsel,**
18. Karnap, Gastwirt Rohde, Johann Lickfett und Walter Driedger-**Barenhof,**
19. Schulz, Wiens, Gustav Benck, Johann Penner, Willems, Otto Wiebe, Knels, Josef Schmolke, Schmidt und Heidebrecht-**Bärwalde,**
20. Willi Klaassen, Enß, Wall, Peter Bensemann, Weiß, Friedrich Möde, Johannes Hannemann, Albrecht, Jakob Andres und Langnau-**Beiershorst,**
21. Heinrich Fröse, Friesen, Sielmann und Handwerker-**Weiden-Biesterfelde,**
22. Hugo Hannemann, Gustav Enß, Schulz, Mittrich und Dr. Milbradt-**Brunau,**
23. Franz Klaassen, Eichenberger, G. Wölke, Soente und Willi Fast-**Eichwalde,**
24. Molkerei, Klaassen, Otto Penz, Johannes Dück und Schliedermann-**Einlage,**
25. Ernst Brandt, Käseerei Krieg, Witwe Schliedermann, Hentkes, Witwe Jakobson, Hermann Neufeld, Johannes Penner, Ed. Vollerthun, Hermann Penner, Ed. Schirmmacher und Gustav Schirmmacher-**Fürstenau,**
26. Bruno Mierau-Gnojau
27. Thießen, Pelzer, Agathe Wall, Schuh und Elfert-**Halbstadt,**
28. Corn. Driedger, Gustav Reimer, Johannes Klaassen, Johann Schierling und Johannes Loewen-**Heubuden**
29. Penner und Wiens-**Jrrgang,**
30. Brommer, Heinrich Peters, Kührnau, Friesen, Buchholz, Heinrich Bock, Gastwirt Grabowski-**Krebsfelde,**
31. Erich Ebeling, Gustav Fieguth, Fritz Ebeling, Handwerker-Weide, Mau, Penner, Kuhfuß, Reimer, Damm, Wiebe, Holz, Moldenhauer, Frau Wroblewski = **Kunzendorf,**
32. Werner, Hamm, Peter Wölke, Joh. Dück II, Willi Meeremann und Joh. folchert = **Ladefopp,**
33. Aug. Wohlgemuth I, Jakob Wall, Heinrich Franz, Paul Heinrichs, Blum, Joh. Rabenhorst, Hermann Lemke, Abraham Wiens und Hermann Herbst = **Lafendorf,**
34. Frau Dahlke, Frau Loewen = **Lupushorst,**
35. Frau Wiebe, Joh. Reimer, Albert Neufeld, Gerhard Neufeld und Johannes Dück = **Gr. Lesewitz,**
36. Albert Friedrich und Max Hein = **Gr. Lichtenau,**
37. Dück & Penner und Wiens = **Marienau,**
38. Haffe, Driedger, Enß, Neufeld und Warfentin = **Mielenz,**
39. Conrad, Kuhn, Leibner, Grunwald und Filczel = **Kl. Montau,**
40. Frau Agathe Sawatzki = **Gr. Mausdorf,**
41. Alfred Schröder, Franz Dück, Witwe Schalk, Bernhard Harder, Johann Coews II, Höwner, Schmiedemeister Gaedtker, Gründemann, Ernst Bergmann, Heinrich Klaassen, Fast, Geschw. Coews, Pohl-

- mann, Peter Zielle und Penner = **Neumünsterberg**,
42. Klaassen, Ballmann und Käferei Egger = **Niedau**,
43. Hermann Jansson, Corn. Neufeld jun., Corn. Neufeld sen. und Heinrich Quiring = **Orloff**,
44. Epp, Jahn, Heidebrecht, Krause, David Heidebrecht Bruno Schulz, Witwe Hübert, Jochim, Corn. Wiens Albert Schulz, Abraham Regier II, Abraham Regier I und Gerhard Regier = **Petershagen**,
45. Kochnowski = **Pieckel**,
46. Fast, Jakob Wiens und Heinrich Harder = **Pletzendorf**,
47. Neufeld und Klaassen = **Prangenu**,
48. Hermann Klaassen = **Rehwalde**,
49. Janzen, Friesen, Funk, Corn. Wiens, Gastwirt Pollakowski, Bunde, Klingenberg, Heinrich Neutag, Wiebe, Brandt, Regier und Martin Rabenhorst = **Rosenort**,
50. Käferei Diethelm = **Rückenau**,
51. Franz Moranz und Neß = **Schadwalde**,
52. Heinrich Wiens, Bernhard Wiens, Ebert und Warfentin = **Schönau**,
53. Franz Dück, Wassermüller Wiens, Fröse, Franz Penner, Otto Mau, van Bergen, Hermann Dück, Joh. Wiebe, Franz Wiens, van Riesen, Gerhard Regier, Georg Nickel, Joh. Dietrich, Paul Klaassen und Friedrich Just = **Schönsee**,
54. Neumann, Klaffi und Kunz = **Stobbendorf**,
55. Gustav Döhring = **Tannsee**,
56. Ernst van Riesen, Driedger, Emil Janzen, Hermann Rahn, Franz Penner, Johannes Enß und Harder = **Tiege**,
57. von Dück, Friesen, Regehr, Friedrich Wunderlich, Bernhard Epp, Heinrich Heidebrecht, Bernhard Wiens, Wiebe, Heinrich Harder, Otto Wiebe, Bruno Mecklenburger, Heinrich Penner, Düsterbeck und Joh. Siemen = **Tiegenhagen**,
58. Hermann Jochim, Ernst Meermann, Emil Jochim, Theodor Klein, Hugo Neumann, Fritz Peters, Ed. Schienke, Jakob Taubensee, Heinrich Hoffmann, Rudolf Heise, Ed. Schulz, Walter Engelhardt und Joh. Schienke = **Teyer**,
59. Gustav Ebel, Franz Thießen I, Jakob Wölm, Dück, Theodor Klaassen, August Jakobson, Wilhelm Klaassen und Heinrich Klaassen = **Teyersvorderkampen**,
60. Mates = **Damerau**,
61. Herbert Karsten, Aug. Tuchel, Dora Schröter, Gottfried Mariensfeld, H. Triente, Friedrich Frischbutter und Hafenkommune Großer Hafen = **Jungfer**,
62. Corn. Martens = **Kalthof**,
63. Baumeister Müller und Hofbesitzer Joh. Schlieder = **mann-Keitlan**,
64. Regier I, und Brigman = **Leske**,
65. Börgens, Klatt und Wunderlich = **Altebabke**,
66. Franz Börsch und Gustav Grundmann = **Neudorf**,
67. Heinrich Coews, Witwe Sufau, Adler, Gustav Schillfowski = **Neustädterwald**,
68. Joh. Penner und Eggert = **Reinland**,
69. Joh. Wiens und Willi Conrad = **Waldorf**,

Es werden:

a) als freies Gebiet erklärt:

die Gemeinden Blumstein, Herrenhagen, Lindenau, Kl. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Mierau, Neulanghorst, Palschau, Stuba, Tragheim, Kl. Mausdorf, Stadt Tiegenhof, Weiden Wolfszagele und schließlich die Besitzungen der vorstehend unter lfd. Nr. 60 bis 64 aufgeführten Besitzer,

b) Von den bestehenden Sperrbezirken wird eingeschränkt der Sperrbezirk der Gemeinde auf die Besitzungen

1. **Altenau**: Brucks, Wiehler und Wilh. Reimer.
2. **Altmünsterberg**: Adolf Dück, Bruno Nied-

- lich, Julius Harder, Corn. Coewen und Senger,
3. **Altendorf**: Schönhoff, Krüger und Rahn,
 4. **Altweichsel**: Stellmachermeister Horn,
 5. **Barenhof**: Albrecht, Witwe Wiebe,
 6. **Bärwalde**: Eigentümer Sawatzke,
 7. **Beiershorst**: Zielle, Otto Henning, Hermann Cornier und Andreas Möde,
 8. **Biefterfelde**: Willems und Bergmann,
 9. **Brunau**: Joh. Meerwald, Albert Jelewski, Friedrich Nickel, Hermann Thießen und Johannes Glodde,
 10. **Eichwalde**: Sprung und die in Eichwalde gelegenen Weiden des Hofbesitzers Pauls = Brodsack.
 11. **Einlage**: Grünbau, Joh. Stäß, Aug. Thiel und Wollschon sowie die in Einlage gelegenen Weiden der Hofbesitzerin Elise Fast in Kl. Mausdorf und des Hofbesitzers Neufeld in Rückenau,
 12. **Fürstenau**: Otto Neufeld,
 13. **Gnojau**: Hannemann und Richard Mierau,
 14. **Halbstadt**: Samuel Grünbau,
 15. **Heubuden**: Brucks, Gustav Coewen, Rudolf Harder und Jörnack = Goldschar,
 16. **Jergang**: Reimer und van Riesen,
 17. **Krebsfelde**: Peter Friesen, Heinrich Dück, Geschw. Bock, Johann Heise und Heinrich Wiens,
 18. **Kunzendorf**: Wachtbündner Pollakowski, Slawinski und Schulz,
 19. **Ladekopp**: Heinrich Klaassen, Corn. Dück, Walter Dück, Wilhelm, Janzen u. Heidebrecht, Arndt, Ed. Klaassen, Andres, Ed. Klaassen jun., Jakob Wiens, Otto Dück und David Regehr,
 20. **Lakendorf**: Peter Dähn, Eichhorn, Rabenhorst, Rabenhorst II und Justine Nebe,
 21. **Lupushorst**: Albert und Döhring,
 22. **Gr. Lesewitz**: Jaekel und Klatt,
 23. **Gr. Lichtenau**: Frau Penner, Mecklenburger, Strich, Corn. Regehr, Wiebe und Bachmann,
 24. **Marienu**: Heinrich Philippfen, Otto Lietz, Johannes Barlsch, Ernst Esau, Gerhard Enß, Gustav Brucks, Fräulein Margarete Penner und Walter Enß,
 25. **Mielenz**: Bielfeld, Behrmann und Nickel,
 26. **Kl. Montau**: Martin Orłowski, Siemenst Pieper, Annuth, Gollombeck und Gastwir, Schröter,
 27. **Gr. Mausdorf**: flindt. Gerzen,
 28. **Neumünsterberg**: Nßmann u. Jakob Schulz,
 29. **Niedau**: Schröder, Kogłowski, Kroll, Schmiedemeister Steinleger und die in Niedau belegenen Weiden des Hofbesitzers Wiens = Brodsack,
 30. **Orloff**: Bergen, Ernst Penner, Jahn, Bergthold, Gastwirt Klingenberg und Heidebrecht,
 31. **Petershagen**: Heinrich Schülke, Mecklenburger, Julius Wiens, Bestwäter, Witwe Schmidt, Neufeld und Thießen,
 32. **Pieckel**: Hauptlehrer Alborn,
 33. **Plegendorf**: Radtke, Heinrich Mielenz, Franz Mielenz und Hermann Löpp,
 34. **Prangenu**: Dück II,
 35. **Rehwalde**: Hermann Peters,
 36. **Rosenort**: Joh. Wiens, Bartels, Ww. Zimmermann, Aug. Stäß, Peter Benfemann, David Penner, Wall und Eichhorn,
 37. **Rückenau**: Peter Hein,
 38. **Schadwalde**: Thiel, Wedhorn und Heinrich Claassen,
 39. **Schönau**: Joh. Wiebe, Bastian und Aug. Woyke,

- 40. **Schönsee:** Jakob Preuß, A. Wölke, Hans Harder, Joh. Dietrich, Joh. Peters und Peter Penner,
- 41. **Stobbendorf:** Bunde, Schuhmacher Gröning, Schiffer Peter Wohlgemut,
- 42. **Saunsee** Walter Schröder, Käseerei Marienfeld,
- 43. **Siege:** Kausch und Wiebe,
- 44. **Siegenhagen:** Willi Gerbrand, Ww. Bergmann, Berg, Joh. Schink, Joh. Markentin, Franz Kunz und Aron Bergmann,
- 45. **Jeyer:** Ed. Pangritz, Adolf Schulz, Otto Karla, Hermann Stuhler, Otto Frisch, Aug. Jochim und Gustav Behrendt,
- 46. **Jeyersvorderkampen:** Joh. Gottschalk,

Joh. Jeschewski, Friedrich Braun, Julius Gründemann, Hermann Schienke, Paul Grünau, Reinhold Reddig, Friedrich Klein, Emil Reddig, Gustav Esau, Ww. Krahn, Otto Wiens und Käte Wiens,

47. **Parschau:** May Cornier, Arbeiter Tezklaff und Arbeiter Arnold.

c) als **seuchenfreie Gehöfte** innerhalb der bestehenden Sperrbezirke erklärt die Besitzungen der vorstehend unter Nr. 65 bis 69 aufgeführten Besitzer.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1926.
Der Landrat.

Frauenhilfe

Auguste Viktoria

.....

Sonntag, den 24. Oktober

findet im Saale des Deutschen Hauses
Tiegenhof ein

Wohltätigkeitsfest

statt.

Programm:

„Stockenlürmers Töchterlein“

Singpiel in 3 Aufzügen von Heinz Horst

Konzert, Glücksrad, vorzügliches
Büfett, Verlosung, Tanz.

Eintrittskarten sind bei den Firmen Adolf
Kaminski und Robert Bohl i. Vorverkauf
zu haben.

Num. Platz 1,50 G, Stehplatz 1,— G,
einschl. Programm. Anfang pünktl. 7 Uhr.

Der Vorstand.

Deffentl. Generalprobe

Freitag, den 22. Oktober, abends 7 Uhr

Eintritt für Erwachsene 1 G, Kinder 50 P.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen,
sowie

Absentenlisten

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Biehrefenpulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Journalbücher

fertig von auf Lager befindlichen
Journalbogen schnellstens an

die Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert,
Neuteich.

Kontobücher

empfehl

R. Pech.

+ Heilinstitut +

A. Podbelsek

Geschlechtsleiden

sowie alle chronischen Erkrankungen, auch die hartnäckigsten
Harnleiden, Frauenleiden (Gallensteine). Bahnbrechende
Erneuerung giftloser Naturheilung.

Augendiagnose

Feststellung gefährlich schlummernder Leiden und dadurch
rechtzeitige Abwehr.

Danzig, Pfefferstadt 5.

Sprechstunden: 10—¹/₂ 4—7 Uhr
Sonntags 10—1 Uhr.

Mittwoch und Donnerstag Sprechstunden in Tiegenhof
Neue Reihe 130 von 10—5 Uhr.

